

Todesursache

Eine Tageszeitung meldet den Tod eines Journalisten. Sie nennt seinen Namen, die Stadt, in der er starb. Sie berichtet über die Todesursache: Die Immunschwäche Aids. Die Ehefrau des Verstorbenen sieht mit dem Hinweis auf die Krankheit die Intimsphäre ihres Mannes verletzt (1989)

Der Deutsche Presserat missbilligt die Veröffentlichung, weil der Hinweis auf die Krankheit des Verstorbenen die Privatsphäre der Hinterbliebenen verletzt und damit gegen Ziffer 8 des Pressekodex verstößt. Der Einwand der Redaktion, über die Todesursache habe berichtet werden dürfen, weil sie eine Person der Zeitgeschichte betraf, lässt der Presserat nicht gelten. Seiner Ansicht nach ist der Hinweis auf die Krankheit für die Berichterstattung unerheblich, die Interessen der Hinterbliebenen hätten demgegenüber als höherrangig eingestuft werden müssen. Als allgemeine Warnung vor der Krankheit kann der Presserat den Hinweis ebenfalls nicht akzeptieren. Eine Rechtfertigung ist nicht ersichtlich. (B 39/89)

Aktenzeichen: B 39/89

Veröffentlicht am: 01.01.1989

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: Missbilligung